



Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio
Kreis Chur; Zivilstandsamt
Klostergasse 11
7002 Chur

5401 Baden/5610 Wohlen, 12. Juni 2012

Revision ZStV sowie ZStGV (Name und Bürgerrecht) Schriftliche Anhörung

Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat die angestrebte Revision der ZStV sowie der ZStGV im Zusammenhang mit dem neuen Namens- und Bürgerrecht eingehend diskutiert und erlaubt sich, seine Bemerkungen und Gedanken wie folgt an zu bringen.

Kostenfreiheit Namenserkklärungen gemäss Begleitschreiben

Die Kosten sind selbstverständlich bei allen Personen zu erheben (analog 1988 bei Name/Wiederannahme Bürgerrecht). Es hört sich seltsam an, wenn ein Bundesamt schreibt, dass das ZGB (dadurch der Gesetzgeber durch Parlaments- bzw. Volksentscheide) einen Teil der Bevölkerung genötigt habe.

Das neue Namensrecht sieht nämlich wiederum „Nötigungen“ vor (z.B.: Kinder von Eltern mit schweizerischem und ausländischem Bürgerrecht mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen z.B. nicht den ausländischen Doppelnamen tragen, obwohl sie mit dem ausländischen Heimatland enger verbunden sind. Das gleiche gilt auch bei Frauen und Männern).

Zu den Artikeln an sich ist uns inhaltlich nichts Spezielles aufgefallen, müssen sich diese ja zwingend an den Wortlaut im ZGB halten. Allerdings sind viele Fragen betreffend der direkten Anwendung des Gesetzes offen, über welche im Kommentar zur Revision Klarheit geschaffen werden könnte::

1. **Zu Art. 12 (zu unter „Achtung“):** Frage zur praktischen Anwendung: Wie ist die Regelung, wenn sich einer der Brautleute, welcher aufgrund einer früheren Eheschliessung oder EgP nicht den Ledignamen führt, und kurz vor dem Ja-Wort beschliesst, er möchte nach der Eheschliessung auf seinen Ledignamen zurückkehren? Eine normale Namensklärung vorgängig in dem dafür vorgesehen Geschäftsfall ist ja dann aus praktischen Gründen kaum möglich (im Gegensatz zur Handanpassung des „Eheblattes“).
2. Es werden einige betroffene Personen auch nach dem 31.12.2012 den Namen, den sie vor der neu geschiedenen Ehe führten, wieder annehmen wollen. Werden entsprechende Namensänderungsgesuche generell bewilligt?
3. **Zu Art. 270a ZGB:** Das Kind erhält den Ledignamen der Mutter. Was ist mit denjenigen Kinder, bei denen die Mutter einen anderen Namen führt als den Ledignamen (z.B. Meier geb. Huber). Werden entsprechende Namensänderungsgesuche generell bewilligt?
4. **Zu Art. 271.2 ZGB:** Es ist zu regeln, welches Bürgerrecht das erstgeborene minderjährige Kind bekommt, wenn es z.B. einen Doppelnamen (z.B. spanisches/portugiesisches Recht) oder einen Fantasienamen trägt. Wir gehen davon aus, dass das zweitgeborene Kind aus der gleichen Beziehung dann das/die dazumal aktuelle/n Bürgerrecht/e des gleichen Elternteils erhält.

Als Anregung schlagen wir vor , dass Personen mit Wohnsitz im Ausland bei grosser Abgelegenheit des Wohnortes zur Schweizer Vertretung sämtliche Erklärungen über den Namen auch bei einem öffentlichen Notar ablegen können (wie dies schon heute in bestimmten Fällen möglich war). Die möglichen Fälle wären entsprechend im Kommentar zu regeln. Eine Anpassung der ZStV-Artikel ist nicht notwendig.

Mit den übrigen Revisionspunkten kann sich unser Vorstand grundsätzlich einverstanden erklären.

Wir hoffen, dass unseren Gedanken Rechnung getragen wird und unsere Inputs in die laufende Vernehmlassung im Sinne der Basis und unserer Kundschaft gebührend einfließen.

Mit freundlichen Grüssen

AARGAUISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESEN

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Sekretär